

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Paragraph 1 DEFINITIONEN

Unter den folgenden Begriffen werden in den UVH und in den Angeboten und Verträgen, auf die die UVH anwendbar sind, jedesmal die folgenden Definitionen verstanden:

1.1 Geschäftsbedingungen Fontana Bad Nieuweschans (GBF)

In der Geschäftsbedingungen stehen alle Sachen, welche nicht in einem Akkord oder Reservierungsbestätigung beschrieben sind, darunter die Bedingungen bei Annullierung einer Reservierung. In einem Akkord oder einer Reservierungsbestätigung stehen nur die Hauptgeschäftsbedingungen.

1.2 Fontana Bad Nieuweschans (Fontana)

Ist die natürliche oder juristische Person, deren Betrieb für die Erbringung von HOGA-Dienstleistungen in medizinischen Kuren und Wellness verantwortlich ist.

1.3 Gast

Die natürliche Person, die mit Fontana einen Vertrag abgeschlossen hat. Die natürliche Person/natürlichen Personen, der/denen aufgrund eines mit dem Kunden abgeschlossenen HOGA-Vertrages eine oder mehrere HOGA-Dienstleistungen zu erbringen sind. Wo im Text die männliche Form gebraucht wird, ist auch die weibliche Form gemeint. Wo im Text von Gast gesprochen wird, ist sowohl Gast als auch Kunde gemeint.

1.4 Reservierungsvertrag

Ein Vertrag zwischen Fontana und einem Gast in Bezug auf eine oder mehrere zu erbringende HOGA-Dienstleistungen für einen vom Kunden zu zahlenden Preis.

1.5 Reservierungswert (der Wert des HOGA-Vertrages)

Die gesamte Umsatzerwartung des Fontanas einschließlich Bedienungsgeld, (Kurtaxe) und MwSt bezüglich eines mit einem Kunden abgeschlossenen HOGA-Vertrages, die auf den innerhalb dieses Fontanas geltenden Durchschnitt basiert.

1.6 Die einheitlichen Geschäftsbedingungen des Hotel- und Gaststättenverbands

Die einheitlichen Geschäftsbedingungen des Hotel- und Gaststättenverbands (UVH) sind die Geschäftsbedingungen, unter denen die in den Niederlanden ansässigen HOGA-Betriebe, wie Hotels, Restaurants, Cafés und verwandte Betriebe (einschließlich Catering-Betrieben, Partyservice-Betrieben u.dergl.) HOGA-Dienstleistungen erbringen und HOGA-Verträge abschließen. Die UVH finden Sie auf www.horeca.org.

1.7 Annulering

Die in schriftlicher Form durch den Kunden an Fontana erfolgte Mitteilung, daß eine oder mehrere vereinbarte HOGA-Dienstleistungen insgesamt oder teilweise nicht genutzt werden, oder die in schriftlicher Form durch Fontana an den Kunden erfolgte Mitteilung, daß eine oder mehrere vereinbarte HOGA-Dienstleistungen insgesamt oder teilweise nicht erbracht werden.

1.8 Sachen

Alle Sachen, einschließlich Gelder, Geldwerte und geldwerte Papiere.

1.9 Umsatzgarantie

Eine schriftliche Erklärung des Kunden, daß Fontana einen bestimmten Mindestumsatz für einen oder mehrere HOGA-Verträge realisieren wird.

1.10 Nicht-Erscheinen

Die ohne Annullierung nicht erfolgte Nutzung einer aufgrund eines HOGA-Vertrages zu erbringende HOGA-Dienstleistung durch einen Gast.

Die Titel der Paragraphen dienen lediglich zur Bezeichnung und begründen keine Rechte.

Paragraph 2 ANWENDBARKEIT

2.1 Die Geschäftsbedingungen von Fontana Bad Nieuweschans (GBF) sind, unter Ausschluß aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf den Abschluß und den Inhalt aller HOGA-Verträge sowie auf alle Angebote bezüglich des Abschlusses dieser HOGA-Verträge anwendbar. Sind daneben noch andere allgemeine Geschäftsbedingungen anwendbar, dann haben die UVH im Falle von Widersprüchen den Vorrang.

2.2 Abweichungen von den GBF bedürfen der Schriftform und sind nur für den Einzelfall möglich.

2.3 Die GBF erstrecken sich auch auf alle natürlichen und juristischen Personen, derer sich Fontana bedient oder beim Abschluß und/oder der Ausführung eines HOGA-Vertrages oder eines anderen Vertrages oder beim Betreiben des Fontanas bedient hat.

2.4 Wurden die GBF einmal für einen bestimmten HOGA-Vertrag für rechtswirksam anwendbar erklärt, dann gilt, daß die zuletzt gültige Fassung der UVH auf alle folgenden HOGA-Verträge zwischen denselben Parteien anwendbar ist, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Paragraph 3 ABSCHLUSS VON HOGA-VERTRÄGEN

3.1 Fontana ist berechtigt, jederzeit und aus gleich welchem Grund den Abschluß eines HOGA-Vertrages zu verweigern, vorbehaltlich der Tatsache, daß diese Weigerung lediglich aus einem oder mehreren der Gründe erfolgt, die in Paragraph 429 des niederländischen Strafgesetzes (Diskriminierung) umschrieben werden.

3.2 Alle Angebote, die Fontana bezüglich des Abschlusses eines HOGA-Vertrages macht, sind freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt "solange der Vorrat (bzw. die Kapazität) reicht". Beruft sich Fontana innerhalb einer in den Grenzen von Recht und Billigkeit liegenden Frist nach der Annahme durch den Kunden auf den vorgenannten Vorbehalt, dann gilt, daß der beabsichtigte HOGA-Vertrag nicht abgeschlossen wurde.

3.3 Gewährt Fontana dem Gästen (Options-Inhaber) ein Optionsrecht, dann kann dieses Recht nicht widerrufen werden, vorbehaltlich falls und insofern ein anderer potentieller Kunde Fontana ein Angebot über den Abschluß einer HOGA-Dienstleistung bezüglich der gesamten oder teilweisen, zu der Option gehörenden HOGA-Dienstleistungen macht. Der Options-Inhaber ist dann von Fontana über dieses Angebot zu informieren, wonach der Options-Inhaber mitzuteilen hat, ob er das Optionsrecht in Anspruch nehmen will oder nicht. Das Optionsrecht erlischt, falls es der Options-Inhaber unterläßt mitzuteilen, das Optionsrecht in Anspruch nehmen zu wollen. Ein Optionsrecht kann nur schriftlich gewährt werden.

3.4 Für HOGA-Verträge für einen oder mehrere Gäste, die von Vermittlern (Schiffsmaklern, Reiseveranstaltern, anderen HOGA-Betrieben u.dergl.) wohl oder nicht im Namen ihrer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, gilt, daß sie auch für Rechnung und Risiko dieser Vermittler abgeschlossen wurden. Fontana hat dem Vermittler keine Kommission oder Provision gleich welchen Namens zu zahlen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Gesamte oder teilweise Zahlung des vom Gast zu zahlenden Betrags dient zur anteiligen Entlastung des Vermittlers.

Paragraph 4 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES HOGA-BETRIEBS

4.1 Die in diesem Paragraphen umschriebenen Verpflichtungen gelten für Fontana. Alle Verpflichtungen, die sich aus dem besonderen Charakter des Fontanas und der Art der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben, werden in den nachstehenden Paragraphen umschrieben.

4.2 Weicht eine besondere Regelung im Sinne von Paragraph 5 ff von einer allgemeinen Bestimmung in den Paragraphen 4.3 bis einschließlich 4.7 ab, dann gilt die besondere Regelung.

4.3 Jeder HOGA-Betrieb ist, unbeschadet der Bestimmungen in den folgenden Paragraphen, kraft des Vertrages verpflichtet, die vereinbarten Dienstleistungen zu den vereinbarten Zeitpunkten auf die in diesem HOGA-Betrieb übliche Weise zu erbringen.

4.4 Die in Paragraph 4.3 umschriebene Verpflichtung gilt nicht in den folgenden Fällen:

- a) bei höherer Gewalt auf der Seite des HOGA-Betriebs im Sinne von Paragraph 15;
- b) falls der Gast nicht oder länger als eine halbe Stunde verspätet erscheint;
- c) falls der Gast die in Paragraph 10 umschriebene Garantiesumme/zwischenzeitliche Zahlung nicht rechtzeitig bezahlt hat;
- d) falls der Gast nicht rechtzeitig eine Umsatzgarantie leistet, obwohl er eine diesbezügliche Aufforderung erhalten hat;
- e) falls ein Gast auf eine andere Weise eine der Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, die er aus gleich welchem Grund Fontana gegenüber hat.

4.5 Der HOGA-Betrieb ist nicht verpflichtet, eine Sache des Gastes in Empfang und/oder Aufbewahrung zu nehmen.

4.6 Der HOGA-Betrieb ist niemals dazu verpflichtet, ein Haustier des Gastes zuzulassen, und er ist berechtigt, bestimmte Bedingungen mit der Zulassung zu verbinden.

Paragraph 5 VERPFLICHTUNGEN FONTANA BAD NIEUWESCHANS

5.1 Fontana ist verpflichtet, dem Gast eine Unterkunft während des vereinbarten Zeitraums gemäß der innerhalb seines Beherbergungsbetriebs üblichen Qualität zur Verfügung zu stellen, und zwar unter Beachtung der Bestimmung im dritten Absatz.

5.2 Fontana ist außerdem verpflichtet, die dazu gehörenden, in Fontana üblichen Dienstleistungen erbringen und die dort üblichen Leistungen verschaffen zu können.

5.3 Die Unterkunft hat dem Gast von 14.00 Uhr am Ankunftstag bis 11.00 am Abreisetag zur Verfügung zu stehen.

5.4 Fontana hat die Hausordnung an einem deutlich wahrnehmbaren Platz zur Kenntnisnahme des Gastes aufzuhängen. Der Gast ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.

5.5 Fontana ist berechtigt, das Erbringen von Dienstleistungen für den Gast jederzeit und ohne Kündigungsfrist zu beenden, falls der Gast die Hausordnung wiederholt verletzt, oder sich anderweitig so verhält, daß Ruhe und Ordnung in Fontana und/oder dessen normaler Betrieb gestört wird oder werden kann. Der Gast hat dann auf erstes Verlangen Fontana zu verlassen. Fontana darf diese Befugnis lediglich dann ausüben, wenn die Art und der Ernst der vom Gast begangenen Zuwiderhandlungen nach angemessenem Ermessen des Beherbergungsbetriebs hinreichenden Anlaß dazu geben

5.6 Sofern nicht etwas anderen vereinbart wird, ist Fontana berechtigt, die Reservierung als erloschen zu betrachten, wenn sich der Gast nicht am ersten reservierten Tag um 18.00 Uhr bei ihm gemeldet hat, unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 9.

5.7 Fontana ist berechtigt, vom Gast zu verlangen, daß dieser mit einer anderen Unterkunft als derjenigen, die gemäß dem Vertrag zur Verfügung zu stellen ist, einverstanden ist, vorbehaltlich der Tatsache, daß ein solcher Wunsch als absolut unbillig und für den Gast als offensichtlich zu beschwerlich zu gelten hat.

Der Gast ist im letzteren Fall berechtigt, den Vertrag, auf den sich das vorgenannte Verlangen des Fontanas bezieht, fristlos zu kündigen, unbeschadet seiner Verpflichtungen aus anderen Verträgen. Sollte Fontana Ausgaben einsparen, wenn er im obigen Sinne eine andere Unterkunft zur Verfügung stellt als diejenige, die gemäß dem Vertrag zur Verfügung zu stellen war, hat/haben der Gast Anspruch auf den Betrag dieser Ersparnis.

Im Übrigen ist Fontana niemals zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet.

Paragraph 6 ANNULLIERUNGEN

6.1 Annullierung durch den Gäste, Allgemeines

6.1.1 Der Gast ist nicht berechtigt, eine Reservierung zu annullieren, sofern er nicht zugleich unwiderruflich anbietet, die nachstehend festgelegten Beträge zu zahlen. Für jede Annullierung gilt, daß sie ein solches Angebot enthält.

Ein solches Angebot gilt als angenommen, wenn Fontana das Angebot nicht unverzüglich zurückweist. Die Annullierung bedarf durch E-Mail oder Fax zu schicken.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus einer mündliche Annullierung oder Annullierung durch ein Brief herzuleiten weil nicht fest zu stellen ist wann der Gast Fontana dass erzählt hat. Die Bestimmungen in Paragraph 9 gelten unbeschadet der Bestimmungen in anderen Paragraphen.

6.1.2 Fontana ist berechtigt, spätestens einen Monat, bevor die erste HOGA-Dienstleistung für den Kunden zu erbringen ist, zu erklären, daß bestimmte Einzelpersonen eine Gruppe bilden. Auf diese Personen sind dann alle Bestimmungen für Gruppen anwendbar.

6.1.3 Im Falle von Nicht-Erscheinen ist der Kunde in allen Fällen zur 100% Zahlung des Reservierungswerts verpflichtet.

6.1.4 Werden nicht alle vereinbarten Dienstleistungen annulliert, dann sind die untenstehenden Bestimmungen anteilig auf die annullierten Dienstleistungen anwendbar.

6.1.5 Bei vollständiger oder teilweiser Annullierung einer oder mehrerer der vereinbarten Dienstleistungen werden die in den folgenden Paragraphen genannten Fristen um 4 Monate verlängert, sofern der Reservierungswert des/der annullierten Dienstleistung(-en) mehr als der auf übereinstimmende Weise berechnete Wert der übrigen Dienstleistungen beträgt, die Fontana in der Zeit hätte erbringen können, in der er die annullierten Dienstleistungen hätte erbringen müssen.

6.1.6 Beträge, die Fontana Dritten bezüglich des annullierten Vertrages zum Annullierungszeitpunkt bereits zu zahlen hatte, hat der Kunde Fontana jederzeit vollständig zu ersetzen, sofern Fontana durch das Eingehen der betreffenden Verpflichtungen nicht unbillig gehandelt hat. Die betreffenden Beträge werden von dem in den nachstehenden Bestimmungen umschriebenen Reservierungswert in Abzug gebracht.

6.2 Annullierung von Unterkunft und Arrangements

Wurde eine Reservierung für eine Unterkunft oder Hotelarrangement in einem Hotel mit oder nicht mit Kurbehandlungen oder andere Leistungen von Fontana für eine oder mehrere Einzelpersonen vorgenommen, dann gilt folgendes für die Annullierung dieser Reservierung:

a. Bei Annullierung länger als 1 Monat vor dem Eingangsdatum, ist der Gast nicht verpflichtet, Fontana eine Vergütung zu zahlen.

- b. Bei Annullierung länger als 14 Tage vor dem Eingangsdatum ist der Gast verpflichtet, Fontana 15% des Reservierungswerts zu zahlen.
- c. Bei Annullierung länger als 7 Tage vor dem Eingangsdatum ist der Gast verpflichtet, Fontana 35% des Reservierungswerts zu zahlen.
- d. Bei Annullierung länger als 3 Tage vor dem Eingangsdatum ist der Gast verpflichtet, Fontana 60% des Reservierungswerts zu zahlen.
- e. Bei Annullierung länger als 24 Stunden vor dem Eingangsdatum ist der Gast verpflichtet, Fontana 85% des Reservierungswerts zu zahlen.
- f. Bei Annullierung 24 Stunden oder weniger als 24 Stunden vor dem Eingangsdatum ist der Gast verpflichtet, Fontana 100% des Reservierungswerts zu zahlen.

6.3 Annullierung durch Gäste von (Kur)Behandlungen / Tagesarrangements

Wurde eine Reservierung für ein oder mehrere Kurbehandlungen oder Tagesarrangements im Kurzentrum von Fontana, wohl oder nicht vervollständigt mit andere Leistungen von Fontana für eine oder mehrere Einzelpersonen vorgenommen, dann gilt folgendes für die Annullierung dieser Reservierung:

- a. Bei Annullierung mehr als 24 Stunden vor der Eingangszeit der (Kur)Behandlung, ist der Gast nicht verpflichtet, Fontana eine Vergütung zu zahlen.
- b. Bei Annullierung 24 Stunden oder weniger als 24 Stunden vor der Eingangszeit der (Kur)Behandlung ist der Gast verpflichtet, Fontana 50% des Reservierungswerts zu zahlen.

6.4 Annullierung durch Fontana

Fontana ist unter Beachtung der folgenden Bestimmungen berechtigt, einen Vertrag zu annullieren, sofern der Kunde nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Abschluß des betreffenden Vertrages schriftlich den Wunsch mitteilt, daß Fontana auf seine Annullierungsbefugnis verzichtet und dabei außerdem eindeutig mitteilt, auf seine eigene Annullierungsbefugnis zu verzichten.

Paragraph 7 SICHERHEITSLAISTUNG UND ZWISCHENZEITLICHE ZAHLUNG

7.1 Fontana ist berechtigt, jederzeit vom Gäste zu verlangen, daß dieser Fontana eine Sicherheitsleistung in Höhe von höchstens dem Reservierungswert abzüglich eventuell bereits geleisteter zwischenzeitlicher Zahlungen hinterlegt oder hinterlegen läßt. Erhaltene Sicherheitsleistungen werden ordnungsgemäß verwaltet, dienen ausschließlich zur Sicherheit des Fontanas und gelten ausdrücklich als nicht realisierter Umsatz.

7.2 Fontana ist berechtigt, jederzeit die zwischenzeitliche Zahlung von inzwischen erbrachten Dienstleistungen zu verlangen.

7.3 Fontana ist berechtigt, den infolge der vorgenannten Bestimmungen hinterlegten Betrag zur Befriedigung aller Beträge zu nutzen, die ihm der Kunde aus gleich welchem Grund zu zahlen hat. Fontana hat dem Gäste dem Überschuß unverzüglich zurückzuzahlen.

Paragraph 8 UMSATZGARANTIE

8.1 Wurde eine Umsatzgarantie geleistet, so ist der Gast in Bezug auf den/ die betreffende(-) Vertrag/Verträge verpflichtet, Fontana mindestens den in der Umsatzgarantie bestimmten Betrag zu bezahlen.

Paragraph 9 HAFTUNG DES FONTANA BAD NIEUWESCHANS

9.1 Der Haftungsausschluß in diesem Paragraphen gilt nicht, falls Fontana von einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Dritten eine Vergütung für das eingegangene Risiko erhalten hat.

9.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 4.6 haftet Fontana nicht für Beschädigung oder Verlust von Sachen, die der Gast beim Eintritt in den Beherbungsbetrieb mitgenommen hat. Der Gast steht Fontana gegenüber für alle diesbezüglichen Ansprüche von Gästen ein. Die hier umschriebene Bestimmung gilt nicht, insofern die Beschädigung oder der Verlust durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Fontanas oder Ihr Mitarbeiters verursacht wurde.

9.3 Unbeschadet der Bestimmungen in den Paragraphen 12.7 und 12.8 haftet Fontana niemals für gleich welchen Schaden, der vom Kunden, vom Gast und/oder von Dritten erlitten wird, es sei denn, daß der Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Fontanas ist. Dieser Ausschluß der Haftung gilt insbesondere auch für den als Folge des Verspeisens der vom Fontana zubereiteten oder servierten Lebensmittel oder den als Folge von EDV-Problemen entstandenen Schaden. Sollte allerdings das zwingende Recht eine weniger weitgehende Beschränkung der Haftung zulassen, so gilt die weniger weitgehende Beschränkung.

9.4 In keinem Fall ist Fontana verpflichtet, einen höheren Schadensersatz zu zahlen als:

- den Reservierungswert, oder falls das mehr ist,
- den vom Versicherer des Fontana, der Fontana für diesen Schaden ausgezahlte Betrag, oder
- die von einem anderen Dritten für den Schaden erhaltene Vergütung.

9.5 Für Schäden an oder mit Fahrzeugen, die vom Gast verursacht werden, haftet Fontana niemals, vorbehaltlich falls und insofern der Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Fontanas ist.

9.6 Fontana haftet niemals für direkten oder indirekten, an Personen oder Sachen entstanden Schaden, der die direkte oder indirekte Folge eines Mangels oder einer Eigenschaft oder eines Umstands an, in oder auf einer beweglichen oder unbeweglichen Sache ist, deren Besitzer, Pächter, Erbbauberechtigter, Mieter oder Eigentümer von Fontana ist oder die anderweitig der Fontana zur Verfügung steht, vorbehaltlich falls und insofern der Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Fontanas ist.

9.7 Nimmt Fontana Sachen der Gastes in Empfang oder werden Sachen auf gleich welche Weise und von gleich welcher Person hinterlegt, aufbewahrt und/oder zurückgelassen, ohne daß Fontana dafür eine Vergütung vereinbart, dann haftet Fontana niemals für Schaden aufgrund gleich welcher Entstehungsursache an oder in Zusammenhang mit diesen Sachen, sofern nicht Fontana diesen Schaden vorsätzlich zugefügt hat, oder der Schaden die Folge von grober Fahrlässigkeit des Fontanas ist.

9.8 Der Gast (der keine natürliche Person ist, die nicht in der Ausübung eines Berufes oder Betriebs handelt) steht Fontana gegenüber vollständig für jeden Anspruch unter gleich welcher Bezeichnung ein, den der Gast und/oder ein Dritter gegen Fontana geltend machen sollte(n), falls und insofern dieser Anspruch mit einer von Fontana kraft eines Vertrages mit dem Kunden zu erbringenden oder erbrachten Dienstleistung oder mit der Unterkunft, in der eine solche Dienstleistung erbracht wurde oder zu erbringen ist, im Zusammenhang stehen kann, und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

9.9 Die in Paragraph 9.8 umschriebene Gewährleistungsverpflichtung gilt auch, falls der Vertrag mit dem Gast insgesamt oder teilweise aus gleich welchem Grund aufgelöst wird.

Paragraph 10 HAFTUNG DES GASTES

10.1 Der Gast und diejenigen, die ihn begleiten, haften gesamtschuldnerisch für jeden Schaden, der für Fontana und/oder einen Dritten als direkte oder indirekte Folge von Nichterfüllung (zurechenbare Vertragsverletzung) und/oder unerlaubte Handlung, einschließlich Übertretung der Hausordnung, entstanden ist oder entstehen wird und der vom Gast und/oder von denjenigen, die ihn begleiten, begangen wurde, sowie für jeden Schaden, der durch ein Tier und/oder einen Stoff und/oder eine Sache verursacht wurde, deren Besitzer sie sind oder über das/den/die sie die Aufsicht haben.

Paragraph 11 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

11.1 Alle Rechnungen, einschließlich Rechnungen bezüglich Annullierung und Nicht-Erscheinen, hat der Gast dann zu zahlen, wenn sie ihm vorgelegt wird. Der Gast hat für Barzahlung zu sorgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird oder sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

11.2 Solange der Gast noch nicht alle Verpflichtungen dem Fontana gegenüber vollständig erfüllt hat, ist Fontana berechtigt, alle Sachen, die der Gast in Fontana mitgebracht hat, solange an sich zu nehmen und bei sich zu behalten, bis der Gast alle Verpflichtungen dem Fontana gegenüber zur Zufriedenheit des Fontanas erfüllt hat. Neben einem Zurückbehaltungsrecht steht Fontana gegebenenfalls ein Pfandrecht an den betreffenden Sachen zu.

11.3 Wurde eine andere Zahlung als Barzahlung vereinbart, dann hat der Gast Fontana alle Rechnungen gleich welchen Betrags innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen.

11.4 Falls und insofern eine rechtzeitige Zahlung nicht erfolgt, befindet sich der Kunde im Verzug, ohne daß eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

11.5 Befindet sich der Gast im Verzug, dann hat er dem Fontana alle sich auf das Einziehen beziehenden, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Paragraph 12 HÖHERE GEWALT

12.1 Als höhere Gewalt für Fontana, die dazu führt, daß Fontana eine dadurch eventuell verursachte Vertragsverletzung nicht zuzurechnen ist, gilt jeder vorhergesehene oder nicht-vorhergesehene, vorherzusehende oder nicht-vorherzusehende Umstand, der die Ausführung des Vertrages durch Fontana auf eine solche Weise erschwert, daß die Ausführung des Vertrages unmöglich oder belastend wird.

12.2 Solche Umstände schließen auch solche Umstände bei Personen und/oder Dienstleistungsbetrieben und/oder Einrichtungen ein, die Fontana bei der Ausführung des Vertrages zu nutzen wünscht, sowie alle Ereignisse, die für die Vorgenannten als höhere Gewalt oder aufschiebende oder auflösende Bedingung gelten sowie Nichterfüllung seitens der Vorgenannten.

12.3 Ist eine der Parteien bei einem HOGA-Vertrag nicht imstande, eine Verpflichtung aus diesem HOGA-Vertrag zu erfüllen, dann ist sie verpflichtet, diese Tatsache der anderen Partei so schnell wie möglich mitzuteilen.

Paragraph 13 FUNDSACHEN

13.1 Sachen, die im Gebäude und den Nebengebäuden des Fontanas verloren oder zurückgelassen wurden und von einem Gast gefunden werden, hat dieser mit angemessener Eile bei der Rezeption von Fontana abzuliefern.

13.2 Sachen, die im Gebäude und den Nebengebäuden des Fontanas verloren oder zurückgelassen wurden und von einem Gast oder Mitarbeiter gefunden werden, werden zumeist 3 Monate behalten.

13.3 Sendet Fontana dem Gast die von ihm zurückgelassenen Sachen zurück, dann erfolgt das vollständig für Rechnung und Risiko des Gastes. Fontana ist niemals zur Rücksendung verpflichtet.

Paragraph 14 ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

Auf HOGA-Verträge ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar.

14.1 Im Falle von Streitigkeiten zwischen Fontana und dem Kunden (der keine natürliche Person ist, die nicht in der Ausübung eines Berufes oder Betriebs handelt) ist der ausschließliche Gerichtsstand der Wohnort des Fontanas, falls nicht kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderes Gericht zuständig ist, und unbeschadet der Befugnis des Fontanas, die Streitigkeit von dem Gericht entscheiden zu lassen, das bei Ermangelung dieser Bestimmung zuständig wäre.

14.2 Falls und sobald unter der Schirmherrschaft des Königlichen Hotel- und Gaststättenverbands der Niederlande (Koninklijke Horeca Nederland) und eventueller anderer beteiligter Organisationen ein Streitigkeitenausschuß gegründet wird, werden die Streitigkeiten, zu deren Schlichtung der Streitigkeitenausschuß errichtet wurde, gemäß den diesbezüglich erstellten Reglementen entschieden.

14.3 Alle Forderungen des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem Entstehungszeitpunkt.

14.4 Die Ungültigkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen unberührt. Stellt sich eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus gleich welchem Grund als ungültig heraus, dann gilt, daß die Parteien eine gültige Ersatzbestimmung vereinbart haben, deren Tendenz und Reichweite mit der ungültigen Bestimmung so weitgehend wie möglich übereinstimmen.

Bad Nieuweschans, 22 april 2011